Gesetzgebender Rath

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1800-1801)**

PDF erstellt am: **27.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Man abonnirt sich bey J. A. Ochs in Bern, und bey allen Postämtern.

No. 270.

Das Abonnement für 78 Nummern oder für ein Vierteljahr ist in Bern 4 Fr. und ausser Bern postfrey 5 Franken.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Montag, den 9 Merz 1801. Viertes Quartal. Den 18 Ventose IX.

Gesetzgebender Rath, 9. Febr.

(Fortsetzung.)

(Beschluß der Botschaft an den Vollz. Rath, betreffend den Verkauf des Domaine zu Lucens Distr. Milden.)

In Erwägung aber, daß das Schloßgebäude mit seinem kleinen Umfang, welches einzeln um 4000 Fr. geschäzt und nicht mehr als 5000 Fr. darauf geboten worden ist, der Nation künftig, es sey zu Magazinen, Gefängnissen oder andern Anstalten sehr wichtig und nützlich seyn könnte, wünschte der G. R. solches von dem Gesamtverkauf ausnehmen zu können. Sie, B. V. R. werden deßwegen eingeladen, mit den höchsten Ersteigerern sogleich unterhandeln zu lassen, auf welche Weise und um welchen Preis dieser erste Artikel von dem Verkauf ausgenommen und abgezogen werden könnte? Falls hierüber ein billiger Vergleich getroffen werden könnte, wäre der G. R. geneigt, den übrigen Gesamtverkauf zu ratificiren, als worüber er dann nach dem von Ihnen erwartenden Berichte einen endlichen Entschluß fassen wird.

Die Discussion über die Form der Cassationen wird fortgesezt; das Gutachten der Commißion (S. dasselbe S. 1084) und die Anträge ihrer Mehrheit sowohl als ihrer Minderheit werden verworffen und dagegen beschlossen, den Gesetzvorschlag, der den obersten Gerichtshof zum Oberappellationsgericht umschaft (S. denselben S. 743), in neue Berathung zu nehmen. Die Civilgesetzgebungs-Commißion wird, darüber ein neues Gutachten zu erstatten, aufgefordert.

Folgendes Gutachten der Criminalgesetzgebungs-Commißion wird in Berathung und hernach angenommen:

B. Gesetzgeber! Die erste Pflicht bey Freveln und Vergehen ist, dem Beschädigten einen verhältnißmäßigen Ersatz zu verschaffen. Dieses Sie ehrende Gefühl war der Beweggrund des Ihrer Criminalcommißion ertheilten Auftrags, Bericht zu erstatten: Wie die von dem B. Emanuel Krebs von Rüggisberg, dem gröblich mißhandelten Johann Hotz von Hausen schuldige Entschädigung zugesichert werden könne? Diesem Auftrag zufolge hat Ihre Criminalcommißion die Ehre, Ihnen folgenden Bericht zu erstatten:

Bey Anlaß des von Ihnen verworffenen Strafmilderungsvorschlags, haben Sie bereits ersehen: Wie Em. Krebs ohne die geringste Veranlassung unversehens mit thierischer Wuth dem Hotz ein Aug ausgeschlagen hat; wie Krebs bis auf den Punkt der Ueberweisung auf frechem Läugnen der That beharrte; auf sein definitives Eingeständniß aber unterm 18. Augstm. 1798 von dem hiesigen Cantonsgericht, nebst sechsjähriger Scheltenwerksstraffe, zur Bezahlung aller Kosten und Ersatzes gegen den Hotz verfällt wurde.

In Civilfällen wird nach hiesiger gesetzlicher Uebung das Schmerzengeld und der Schadensersatz durch den gewohnten Moderationsrichter regliert; in Criminalfällen aber ehemals gewöhnlich von dem tägl. Rath, dessen Stelle in dieser Beziehung nun das Cantonsgericht vertrittet. Dieses geschah aber, wo nicht immer, doch gewöhnlich auf die Forderung des Beschädigten nach bloß summarischer Vertheidigung des Freylers.

Hätte der Hotz, gebürtig aus dem C. Zürich, diese Uebung gekannt, so würde er sogleich nach dem Strafurtheil seine Forderung für Schmerzen und Ersatz dem hiesigen Cantonsgericht eingegeben, das Cantonsgericht dann durch Bestimmung der daherigen Summe sein Urtheil completirt, und also dem Hotz einen liquiden Forderungstitel zugefertiget haben. Allein der Cantonsfremde Hotz, der hiesigen Formen unkundig und vielleicht durch trölhafte Aeusserungen geschreckt, bliebe seit Ao. 1798 mit seinem verlornen Auge paßiv und

ungetröstet, daher er in seiner hilflosen Lage um so leichter zu jenem auf Schrauben gesezten, Ihnen bereits bekannten Begnadigungs- und Vergleichsprojekt zu bewegen war.

Die dabey ausbedungene Begnadigung ist von Ihnen B. G. verworffen worden; aber dem so unschuldig mißhandelten Hotz soll nichtsdestoweniger Genugthuung geleistet werden; dieß war, B. G. Ihr gerechter Wille.

Unter dem hiesigen geprüften, beeidigten und patentirten Advocatencorps ist nicht Einer, der es sich nicht zum officio nobili seines Berufs rechnet, Unglücklichen, insbesondere durch die Regierung empfohlenen, in dergleichen Fällen die Hand gratis zu bieten, um ihnen zu ihrem Recht zu verhelfen. Das gesetzlichste, schnellste und sicherste Mittel, dem verstümmelten Hotz wenigstens für die Zukunft einen verhältnißmäßigen Ersatz zuzusichern, ist also dieses: Daß dem Hotz entweder von dem Vollz. Rath, loco des ehemaligen täglichen Raths, oder durch das Cant. Gericht, loco der ehemaligen deutschen Appellationskammer, ein tüchtiger Anwald pro Deo zugeordnet werde, der dann ohne Anstand dem Hotz, 1) das unentgeldliche Armenrecht, 2) die Schadensbestimmung und 3) Bezahlungssicherung aus des Krebs bereits verfallenem Muttergut und der Anwartschaft seiner väterlichen Notherbschaft auf dem Pfade der Gesetze zu verschaffen wissen wird.

Der erste Gedanke der Criminalcommißion war, dem Vollz. Rath zu dem End eine bereits abgefaßte Einladung zugehen zu lassen; einige Bedenken bey näherer Ueberlegung veranlaßt sie aber, Ihnen anzurathen, dem Vollz. Rath bloß dieses Gutachten, wie es in mehrern Fällen geschehen ist, abschriftlich zu übersenden.

Die Finanzcommißion berichtet über das Begehren der Gemeinde Chateau d'Oex, die für einen zu Gunsten ihres Armenguts gemachten Verkauf, Befreyung von der Einregistrirungsgebühr wünscht. — Der Bericht wird für 3 Tage auf den Canzleytisch gelegt.

Der Antrag eines Mitglieds zu Rücknahm des Gesetzes, welches die Vollziehung bevollmächtigt, den austretenden Ordensgeistlichen statt der Pensionen, Aussteuren zu ertheilen, wird in Berathung genommen, (S. denselben S. 1108) und hernach an die Unterichts-Commißion gewiesen, die über die Einrichtung jener Pensionen, zugleich ein Gutachten vorlegen soll.

Folgendes Gutachten der Finanzcommißion wird in Berathung genommen:

B. Gesezgeber! In das Begehren der Gemeinde Grandson im Ct. Leman, abzweckend auf Beybehaltung oder Entschädigung ihrer vormaligen Ohmgeldgerechtigkeit, kann der gesezgebende Rath nicht eintretten, indem, wie solches am 11. Christm. 1799, und seither öfter erklärt worden ist, dergleichen Gerechtigkeiten mit der dießmaligen Verfassung unverträglich sind.

Was dann aber die von dieser Gemeinde Grandson in der nemlichen Petition anbegehrte Wiedereinführung ihrer gehabten Zollgerechtigkeit oder dafür zu leistende Entschädniß anbetrifft; so findet der gesezgebende Rath erfoderlich, vor Nehmung eines Entscheids, noch mehrere Erkundigung darüber einzuziehen; und hat demnach folgende Botschaft an den Vollz. Rath aberlassen.

Botschaft.

B. Vollz. Räthe! Die Gemeindskammer von Grandson im Leman, stellt dem gesezgebenden Rath vor, daß sie schon von Altem her, in dem Besitze einer Zollgerechtigkeit sich befinde, genannt: le Péage de l'Arnon, wegen welcher Gerechtigkeit aber ihr nicht nur die Abrichtung eines jährlichen Grundzinses von 62 Fr. 2 Sls. in Geld, sondern auch noch die Unterhaltung einer Streke der dortigen Landstrasse obliege; daß aber diese Zollstatt, laut Directorial-Beschluß vom 26. Hornung 1799, sey aufgehoben worden, um eine neue Zollstatt zu Gunsten des Staats, in Provence zu errichten.

Gegen diese Aufhebung ihrer Zollgerechtigkeit beschwert sich die Gemeinde Grandson, und bittet, entweder um Wiedereinführung ihrer Zollstatt, da die Verlegung derselben auf Provence noch nicht Plaz gehabt habe, oder aber um billige Entschädniß für diese Gerechtigkeit, die ihr jährlich zwischen 80 und 100 Fr. eingetragen, und für welche sie erst noch im lezten Jahre den schuldigen Bodenzins bezahlt habe.

Bevor aber der gesezgebende Rath in dieses Begehren eintreten will, wünschte er von Ihnen B. Vollz. Räthe, zu vernehmen, was für eine Bewandniß es mit den Partikular-Zollgerechtigkeiten überhaupt habe? Ob nicht der Bezug dieser Zölle ihren vorherigen Besitzern ungestört überlassen, ja sogar die von den vormahligen Regierungen mit den eint und andern dieser Besitzer eingegangenen Pachtaccorde, fortgesezt worden seyen? und welches die allfälligen besondern Gründe seyen, die das Vollz. Direktorium mögen bewogen haben, die Zollsgerechtigkeit der Gemeinde Grandson unentgeldlich aufzuheben?

Ueber diese Fragen erwartet der gesezgebende Rath baldige Auskunft, und ladet Sie B. Vollz. Räthe

ein, ihre bestimmte Antwort mit den nöthig findenden Bemerkungen zu begleiten.

Die angetragene Botschaft wegen der Zölle wird angenommen. Ueber das das Weinohmgeld betreffende Begehren, erklärt der Rath, nicht eintreten zu können.

Folgendes Gutachten der Criminalgesezgebungscommißion wird in Berathung und der Antrag desselben angenommen.

Ulrich Huber von Oberwyl Cant. Baden, 41 Jahre alt und ledigen Standes, diente als Papierergesell in der Papiermühle zu Bremgarten. Er entwendete während seiner Dienstzeit seinem Meister Lumpen, die er durch ein 12jähriges Kind seinem Vater, Jakob Huser, zutragen ließ und dann das Geld dafür durch das Kind erhielt. Das Kind ist sowohl durch sein Alter als daß es nur die Befehle seines Vaters befolgte, von aller Schuld entladen; hingegen ist sich zu verwundern, das das Bezirksgericht Bremgarten dem Jakob Huser nur als einem simplen Gezeug 2 Fragen vorlegte, alldieweil derselbe durch seinen selbstdeponirten öftern Lumpenverkehr durch sein Kind mit dem dienenden Papierergesell, einen nicht geringen Verdacht von wissentlicher Hehlerey auf sich geladen hatte.

Ob der Ulrich Huber nur Einmal seinem Meister Lumpen entwendet und dem Huser durch sein Kind überliefert habe? ist nicht im Reinen; der Vater und das Kind behaupten mehrere, der Inquisit beharrte aber auf der Betheurung nur Einmal. Indessen ist der Schaden, wenn man auch auf mehreremale rechnet, auf höher nicht als 4 Schweizerfranken gewürdiget. Das Verhalten des Hubers bey der Instruktion der Prozedur zeigte nichts weniger als Bereuung seines Fehlers, sondern vielmehr einen äusserst argen Charakter an. Nicht nur läugnete er hartnäckig die That bis er am Ende durch die Confrontation mit dem Kind Huser zum Geständniß gebracht ward, sondern er suchte durch wiederholte treulose Vorgeben die That auf seinen eigenen schuldlosen Bruder zu wälzen.

Statt zu einer achtjährigen Kettenstraffe nach Maßgabe des 170. Art. des peinl. Gesetzes, verurtheilte das Bezirksgericht Bremgarten unterm leztabgewichenen 2. Sept. diesen Hausdieb zu einer zweyjährigen Kettenstraffe. Kaum hatte der Huber seine Straffe angetreten, so bewarb er sich durch eine vom 29. Sept. datierte, an den B. Statthalter des Cantons Baden gerichtete Bittschrift, um Milderung derselben, worauf der Vollz. Rath Ihnen B. G. unterm 4. Okt. vorschlug, des Hubers Kettenstraffe in eine Eingränzung in seine Gemeinde unter specieller Aufsicht der dasigen Behörden zu verwandeln. Der Vollz. Rath gründete diesen Vorschlag auf folgende 2 Data: Erstlich auf den kleinen Werth des Gestohlenen — dieß hat seine prozedürliche Richtigkeit; zweytens auf das aufrichtige Geständniß und die Reue des Verurtheilten — diese Angabe scheint hingegen Ihrer Commißion eine bloß aus der Luft gegriffene pia fictio zu seyn, wenigstens zeuget die Prozedur das gerade Gegentheil.

Damals ward auf den beyliegenden Vortrag unsers Collegen Gschwends der Vollz. Rath eingeladen, der Gesetzgebung Berichte über des Hubers Lebenswandel, sein Betragen in der Gefangenschaft und das in seiner Bittschrift vorgebende Magenweh mitzutheilen. Das Resultat dieser Berichteinziehungen ist nun dieses, daß der B. Unterstatthalter von Bremgarten deklariert, bey dem beständigen Luftändern des Hubers könne man keine Auskunft über seinen bisherigen Lebenswandel geben; und die Munizipalität Oberwyl (woher er sich Burger sagt) will nichts weder von ihm noch von seinem Burgerrecht wissen.

Medizinische Zeugnisse von dem Zustand des Hubers hat der Vollz. Rath keine angeschlossen; wohl aber bezeugt der Vollz. Rath in seiner leztern Botschaft, daß der Huber zufolge medizinischer Zeugnisse seit 4 Wochen ausserhalb seinem Gefängnisse (ohne die Natur der Krankheit anzuzeigen) verpflegt werden müsse. Dieß ist der Verhalt der Sache.

Wenn Sie nun B. G. dem wiederholten Strafmilderungsvorschlag des Vollz. Raths entsprechen wollen, so läßt sich ohne Besorgniß schlimmer Folgerungen Ihr Begnadigungsdekret auf nichts anders begründen, als auf den von der Vollziehung versicherten Krankheitszustand des verurtheilten Hubers; denn mit der Geringheit des Werths eines Hausdiebstahls stehet, selbst ohne die gravierenden Umstände der Prozedur in Rechnung zu bringen, die Milde des Strafurtheils im Verhältniß.

(Die Fortsetzung folgt.)

Kleine Schriften.

Geschichte der Gesellschaft zu Beförderung und Aufmunterung des Guten und Gemeinnützigen in Basel. Dritte Decade. Viertes Jahr 1800. 8. S. 47.

Die vortrefliche, von dem verewigten Iselin gestiftete Gesellschaft, hat auch die Revolutionsstürme